

# **VEREINSSATZUNGEN**

der

## **Sportunion ADM Linz**

ZVR-Nr.: 464326280

**Stand: April 2024**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Sportunion Auhof-Dornach-Magdalena Linz“,**

im Folgenden kurz

**„SU ADM Linz“**

genannt, hat seinen Sitz in Linz, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Linz und gehört der österreichischen Turn- und Sportunion, Sportunion Oberösterreich an.

(2) Die Sportunion ADM Linz ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des §34ff Bundesabgabenordnung ausübt.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

(1) Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und die Förderung österreichischer Kultur im Hinblick auf die europäische Integration.

(2) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung, sowie der Gemeinschaft in Verband, Gemeinde und Verein.

(3) Folgende Sportzweige werden insbesondere betrieben:

- Judo,
- Rhythmische Gymnastik,
- Schwimmen,
- Tischtennis,
- Triathlon,

- Volleyball,
- Sportaerobic,
- Seniorenturnen und -gymnastik,
- Kinderturnen,
- Kindertanz

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- (1) Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsformen.
- (2) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- (3) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- (4) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- (5) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- (6) Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.

### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (2) Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit die nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- (3) Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- (4) Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen, und Erträge aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- (6) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge, sowie sonstige Zuwendungen zur Erhaltung des Vereinsbetriebes.

## **§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Arten der Mitglieder:

- a. Ordentliche
- b. Außerordentliche
- c. Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder des Vereins können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich als Region Europas bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung und ist in die Mitgliedsdatei einzutragen.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder einer Beitrittserklärung unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinssatzungen. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen, den Verein durch ihre aktive Teilnahme unterstützen und regelmäßig am Vereinsgeschehen Anteil nehmen.

(5) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützen. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt, wobei mit der Ehrenmitgliedschaft auch eine Ehrenfunktion (Ehrenobmann/-frau oder Ehrenbeirat) verbunden sein kann.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- b. Durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- c. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.

(2) Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds durch die Vereinsleitung kann dieses innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Schiedsgericht anrufen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu nutzen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.

(3) Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder des jeweils Beschlussfassenden Organes sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.

(4) Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit und finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangt, hat diese solche Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann.

(6) Die ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Herausgabe der jeweils nicht untersagten und gültigen Vereinssatzungen vom Vorstand zu verlangen.

(7) Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von den Organen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

(8) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vereinsleitung
- c. Rechnungsprüfung
- d. Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfung beträgt vier Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

## **§ 9 Generalversammlung**

(1) Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im Besonderen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte der Funktionär\*innen und Rechnungsprüfung
- c. Wahl und Enthebung der Vereinsleitung
- d. Wahl und Enthebung zweier Rechnungsprüfer\*innen oder eines/einer qualifizierten Abschlussprüfers/\*in
- e. Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionär\*innen
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenfunktionen)
- i. Satzungsänderungen
- j. Entscheidung über freiwillige Auflösung

(2) Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle vier Jahre angehalten.

Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.

(3) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.

(4) Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Vereinssatzungen der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.

(8) Beschlüsse gegen die guten Sitten oder bei Verletzung von Inhalt und Zweck bestehender Gesetze sind ungültig.

(9) Wenn zum Zeitpunkt einer Generalversammlung feststeht, dass nicht wenigstens zwei Rechnungsprüfer\*innen vorhanden sind, hat die Generalversammlung einen/eine qualifizierte/n Abschlussprüfer\*in zu wählen.

(10) Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer\*innen verlangen oder die Vereinsleitung dies beschließt.

## **§ 10 Vereinsleitung**

(1) Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.

(2) Die Vereinsleitung besteht aus:

- a. Dem Obmann / der Obfrau und allfälligen Stellvertreter\*innen
- b. Dem Schriftführer / der Schriftführerin und allfälligen Stellvertreter\*innen
- c. Dem Kassier / der Kassierin und allfälligen Stellvertreter\*innen
- d. Dem Sportwart / der Sportwartin und allfälligen Stellvertreter\*innen
- e. Sonstigen von der Generalversammlung in die Vereinsleitung gewählten Funktionär\*innen.

(3) a) Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

b) Die Vereinssitzungen können auch im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen. Zu einer Videokonferenz sind alle Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimmrecht einzuladen. Der/die Vorsitzende kann auch andere Personen dazuschalten.

(4) Die Sitzungen der Vereinsleitung können als erweiterte Vorstandssitzungen einberufen werden. Dazu sind außer den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer\*innen vom Vorstand gewählte Beiräte sowie Teilbereichsreferent\*innen (§14), weiter nach Ermessen des Obmannes/ der Obfrau Sektionsleiter\*innen und Sektionsleiter\*innen, Vorsitzende von Ausschüssen und andere Personen einzubeziehen. Alle einer erweiterten Vorstandssitzung beigezogenen Vereinsmitglieder, die nicht der Vereinsleitung angehören, haben in ihr kein Stimmrecht.

(5) Die Funktion eines Mitglieds der Vereinsleitung oder der Rechnungsprüfer\*innen erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der der Vereinsleitung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen ist. Entsteht durch einen nicht ausreichend begründeten Rücktritt ein Schaden, kann das Mitglied vom Verein gegebenenfalls auf Ersatz in Anspruch genommen werden.

(6) Im Falle einer unbesetzten Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Bei

einer unbesetzten Funktion eines/einer Rechnungsprüfers/-in hat die Vereinsleitung unverzüglich eine Nachbestellung für die jeweilige Funktionsperiode vorzunehmen. Im Falle des Fehlens des Organes Rechnungsprüfung ist von der Vereinsleitung für das jeweilige Geschäftsjahr ein\*e qualifizierte\*r Abschlussprüfer\*in zu bestellen.

Der Obmann/ die Obfrau kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.

(7) Im Falle des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinsleitung ist eine Neuwahl der Vereinsleitung durchzuführen und dazu eine Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

(8) Die Vereinsleitung ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins umfassend zu informieren. Die Vereinsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie hat ein dem Verein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten.

## **§ 11 Aufgaben der Vereinsleitung**

(1) Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte und der Rechnungsabschlüsse.
- b. Vorbereitung der Generalversammlung.
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d. Berichterstattung über außergewöhnliche Tatsachen, Vorgänge und Geschehnisse im Verein an die Generalversammlung.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Festsetzung von Abgaben und Gebühren.
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h. Festlegung des Sportprogrammes, Bestellung und Enthebung von Sektionsleiter\*innen und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer\*innen, Instruktor\*innen sowie Übungsleiter\*innen.
- i. Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung.
- j. Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Mitarbeiter\*innen.
- k. Bestellung von Beiräten sowie der Vorsitzenden und Mitglieder der Teilbereichsreferate und Ausschüsse sowie deren allfällige Enthebung.
- l. Ausformung der in den Statuten festgelegten Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder, allfällige Zuordnung zusätzlicher Aufgaben an einzelne

Vorstandsmitglieder, Festlegung der Aufgaben der Teilbereichsreferate und Ausschüsse in einer Geschäftsordnung sowie deren allfällige Änderung.

(2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann / die Obfrau. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinsleitung kann diese ein anderes Vereinsmitglied mit Sitz und Stimme in die Vereinsleitung kooptieren. Diese Kooptierung muss in der nächstfolgenden Generalversammlung von dieser im Nachhinein genehmigt werden. Wenn beide Rechnungsprüfer\*innen ausscheiden, ist für das laufende Vereinsjahr ein\*e Abschlussprüfer\*in zu bestellen und nach Ablauf dieses Vereinsjahres eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

## **§ 12 Die Vertretung des Vereines**

(1) Der Verein wird nach außen vom Obmann / von der Obfrau, bei deren Verhinderung durch eine\*n Stellvertreter\*in vertreten.

(2) Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann / von der Obfrau und vom/von der Schriftführer\*in oder deren Stellvertreter\*innen zu zeichnen. Bei Rechtsgeschäften, die eine Verbindlichkeit der Vereinsbegründen zeichnet der/die Kassier\*in mit dem Obmann / der Obfrau, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter\*in. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der/die Sportwart\*in bzw. Stellvertreter\*in mit. In gleicher Weise erfolgt die Mitzeichnung anderer Funktionär\*innen.

## **§ 13 Teilbereichsreferate und deren Ausschüsse**

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Teilbereichsreferate und andere Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Beschlüsse der Teilbereichsreferate und anderer Ausschüsse bedürfen zu Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfer\*innen sind verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss und Beschlussfassung in der Vereinsleitung den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung der Vereins in materieller und formeller Hinsicht, sowie die Verwendung der Mittel im Sinne der Vereinsziele zu

prüfen und der Vereinsleitung darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rechnungsprüfer\*innen die Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben.

(3) Die Rechnungsprüfer\*innen sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten der Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden.

Bei Bedarf können Rechnungsprüfer\*innen an den Vereinsleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen oder können als beratendes Organ bei besonderen finanziellen Vereinsvorhaben beigezogen werden.

(4) Die Rechnungsprüfer\*innen müssen stimmberechtigte ordentliche Vereinsmitglieder sein und dürfen als Rechnungsprüfer\*innen keine andere Funktion im Verein ausüben. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auch ein Nichtmitglied als Abschlussprüfer\*in wählen.

## **§ 15 Schiedsgericht**

(1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schlichtung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis durch das Schiedsgericht zu beantragen. Scheitert ein solcher Schlichtungsversuch, lehnt ihn das Schiedsgericht ab oder hat es binnen sechs Monaten nach Antragstellung auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Vereinsleitung noch keine Entscheidung getroffen, dann kann ein ordentliches Zivilgericht angerufen werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen der Vereinsleitung zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter\*innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied innerhalb von sieben Tagen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit unter der für den Vorsitz Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Geschäftsordnung**

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt aus dem Landesverband Sportunion OÖ, der Übertritt zu einem anderen Verband oder die Vereinigung mit einem anderen Verein können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittbeschlusses ist erforderlich:

- a. Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes.
- b. Die Verständigung der Sportunion Oberösterreich.
- c. Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 18 Anti-Doping-Bestimmung**

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen über das Verbot des Dopings im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport in der jeweiligen Fassung.